

Adressaten gemäss Abschnitt IV Ziffer 9

Altdorf, 28. Juni 2016 loj-sbu/GS346

**Wasserentnahme Schächen, Gemeinden Bürglen und Schattdorf
Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung
VERFÜGUNG (Entwurf als Stellungnahme zu Handen der zuständigen Behörde)**

I. Ausgangslage

Das Amt für Energie als Leitbehörde ersuchte das Amt für Umweltschutz am 22. Februar 2016 im Rahmen des Konzessionsverfahrens um die Bewilligungen zur Wasserentnahme am Schächen. Gesuchstellerin ist die Einfache Gesellschaft KW Schächen (KW Schächen), vertreten durch die Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA).

Die vorliegende Verfügung stützt sich auf folgende Grundlagen ab:

- Konzessionsgesuch KW Schächen (vom 25. Juni 2014).
- Kraftwerk Schächen, Restwasserbericht als Bestandteil des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB), Hauptuntersuchung 1. Stufe inkl. Pflichtenheft UVB 2. Stufe (vom 25. Juni 2014)
- Ergänzung des UVB zur Erfüllung der Auflagen zum Umweltverträglichkeitsbericht 1. Stufe (vom 9. Februar 2016)
- Konzession vom 26. Februar 2016

Die Wasserentnahme am Schächen beinhaltet gemäss dem Konzessionsgesuch und dem UVB folgende Anlagen:

- Fassung Unterwasserkanal (Schächen, ca. 535 m ü. M. mit einer Ausbauwassermenge von 6.5 m³/s)
- Druckleitung zwischen Fassung und Zentrale (ca. 2'500 m)
- Zentrale ca. 400 m vor Schächenmündung (Wasserrückgabe in Schächen, ca. 456 m ü. M.)

Der Schächen ist im betroffenen Abschnitt ein kanalisiertes und verbautes Fischgewässer. Der obere Teil der Restwasserstrecke bachaufwärts der Gotthardstrasse weist eine fischereilich und gewässerökologisch gut strukturierte Gewässersohle auf. Der untere Teil bachabwärts der Gotthardstrasse fliesst in einer naturfremden gepflasterten Vollschiele (Schächenschale) und ist deshalb im heutigen Zustand weder fischereilich noch gewässerökologisch relevant. In Zukunft sind aus hochwassertechnischen Gründen keine Aufwertungsmassnahmen an der Schächenschale zu erwarten.

II. Erwägungen

1. Rechtsgrundlage

Die Wasserentnahme bedarf gemäss Artikel 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) einer Gewässerschutzbewilligung. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) ist für Eingriffe in den Wasserhaushalt eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde notwendig, soweit diese die Interessen der Fischerei berühren können. Eine Bewilligung brauchen insbesondere auch die Nutzung der Wasserkräfte und Wasserentnahmen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen ist nach Artikel 9 Absatz 4 des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe r der Kantonalen Verordnung über die Fischerei (FV; RB 40.3211) das Amt für Umweltschutz.

Die Entnahme kann bewilligt werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 31 bis 35 GSchG erfüllt sind. Gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 GSchG hat der Gesuchsteller der Behörde einen sogenannten Restwasserbericht zu unterbreiten. Gestützt auf den Restwasserbericht, in Absprache mit den betroffenen Fachstellen und nach Anhörung des Bunds, wird das Amt für Umweltschutz die Restwassermenge und allenfalls andere Massnahmen, die zum Schutz des Gewässers notwendig sind, festlegen.

Das Amt für Umweltschutz hat im Rahmen des Konzessionsverfahrens eine Stellungnahme zum Restwasserbericht als Bestandteil des Prüfberichts zur UVB Hauptuntersuchung 1. Stufe und Pflichtenheft für die 2. Stufe (Schreiben vom 22. Dezember 2015) erstellt. Nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) wird die Bewilligung durch das Amt für Umweltschutz als Bewilligungsbehörde erst nach Abschluss der Prüfung erteilt. Das Amt für Umweltschutz ist bei der von ihr zu erteilenden Bewilligung an den Entwurf der vorliegenden Verfügung als Stellungnahme zu Händen der zuständigen Behörde gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben (Art. 21 Abs. 3 UVPV).

2. Bestehende Nutzungen

Die betroffene Gewässerstrecke im Schächen wird heute durch die Ableitung des Dorfbachs und des Kraftwerks Aeschlimann beeinflusst. Es handelt sich also um eine bestehende Restwasserstrecke. Ab dem Unterwasserkanal des Kraftwerks Bürglen wird dem Dorfbach eine maximale Wassermenge von 750 L/s zugeführt. Es ist eine einstufige Gesamtnutzung mit der Verwertung des Wassers aus dem

Kraftwerk Aeschlimann vorgesehen. Die bestehende Konzession des Kraftwerks Aeschlimann ist folgerichtig aufzuheben. Die Ableitung des Dorfbachs mit einer maximalen Wassermenge von 750 L/s bleibt weiterhin bestehen.

3. Grundwasser

Die möglichen Auswirkungen des KW Schächen in der Betriebsphase auf die Grundwasserfassungen Zwyermatte, Gemeinde Altdorf, und Militärspital, Gemeinde Schattdorf wurden ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert (hydrogeologisches Gutachten CSD Ingenieure AG, 28. April 2014).

Die Restwasserstrecke liegt ausserhalb der rechtskräftigen Grundwasserschutzzone Zwyerstatt. Es ist einzig der Randbereich der provisorischen Grundwasserschutzzone Militärspital betroffen. Bei den Fassungen handelt es sich um Grundwasserfassungen. Das gefasste Grundwasser wird in erster Linie durch das Niederschlagswasser gebildet. Die Grundwasserentnahmen erfolgen zudem aus einem zweiten unterliegenden und gut durchlässigen Grundwasserstockwerk (nur indirekte Infiltration vom Schächen über den Schächenbachschuttkegel mit mittleren bis geringen Durchlässigkeiten). Die Versickerung in der Restwasserstrecke des Schächens ist darüber hinaus mit einer Erhöhung der Mindestrestwassermenge gekoppelt (siehe Abschnitt 5 Restwasser). Aus diesen Gründen kann basierend auf dem hydrogeologischen Gutachten vom 28. April 2014 eine Gefährdung beziehungsweise Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung bei der Zwyerstatt und beim Militärspital im Sinne von Anhang 4 Ziffer 222 der Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201) durch die projektierte Restwasserstrecke ausgeschlossen werden.

Beim Militärspital wird zukünftig auf die militärische Nutzung verzichtet (noch Weiterbetrieb bis ca. 2021). Zum heutigen Zeitpunkt muss deshalb keine Grundwasserschutzzone ausgedehnt werden. Zum Schutz des Grundwassers und unter Berücksichtigung einer allfälligen zivilen Folgenutzung sind im Rahmen des Bauprojekts beziehungsweise der Baubewilligung die geeigneten und notwendigen Schutzmassnahmen aufzuzeigen beziehungsweise festzulegen (siehe auch Abschnitt 7).

4. SNEE

Der Kanton Uri hat am 13. März 2013 das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE) verabschiedet. In diesem Konzept soll unter anderem im Bereich der Wasserkraftnutzung festgelegt werden, welche Fließgewässer die heute noch nicht genutzt sind, auch zukünftig in ihrem natürlichen Zustand belassen bleiben sollen (Nutzungsverzicht). Das SNEE dient dazu, ausgewogene Lösungen zwischen den sich teilweise konkurrenzierenden öffentlichen Interessen der Förderung von erneuerbaren Energien, des Schutzes unberührter Gewässer, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Grund- und Trinkwasserschutzes zu finden. Der jeweilige Schutz von Gewässern beziehungsweise Gewässerabschnitten wird gestützt auf das SNEE in einem separaten Schutzreglement festgelegt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld (vom 16. Februar 2016).

Im SNEE ist neben weiteren Nutzungsgewässern insbesondere auch der Schächen-Unterlauf als nutzbar berücksichtigt. Da es sich um eine bestehende Restwasserstrecke in einem kanalisierten und verbauten Gewässerabschnitt handelt, sind im SNEE keine besonderen Anforderungen ausgewiesen. Im Gegenzug werden neben weiteren Schutzgewässern gemäss Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld insbesondere die oberliegenden Zuflüsse und Seitengewässer des Schächens der Nutzung entzogen.

Die nachfolgende Interessenabwägung bei der Restwasserfestlegung basiert auf der Annahme, dass das SNEE umgesetzt und das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld in Kraft gesetzt werden. Beim SNEE handelt es sich allerdings nicht um eine Schutz- und Nutzungsplanung nach Artikel 32 Buchstabe c GSchG.

5. Restwasser

Mindestrestwassermenge (Art. 31 GSchG)

Für die Beurteilung im Rahmen des Restwasserberichts ist die natürliche, unbeeinflusste Wasserführung massgebend. Folglich sind die Abflussdaten der Messstation des Bundes (Hauptstation mit Dorfbachableitung, Schächen-Bürglen, Galgenwäldli; LH 0491) zu verwenden. Basierend auf dieser guten Datenbasis sind die hydrologischen Grundlagen weitgehend nachvollziehbar. Das Q347 in der Periode zwischen den Jahren 2004 und 2013 wird mit 1'140 l/s ausgewiesen. Die rein rechnerische Mindestrestwassermenge beträgt 478 l/s (Art. 31 Abs. 1 GSchG).

Im Schächen bachaufwärts der Gotthardstrasse kann gemäss Bericht zur Auflagenerfüllung eine für die Fischwanderung erforderliche Abflusstiefe von 20 cm auch unter Restwasserbedingungen mit rund 500 L/s eingehalten werden (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d).

Die heute bestehende Schächenschale bachabwärts der Gotthardstrasse bietet für die Fische keinen Lebensraum und verhindert die freie Fischwanderung. Gemäss Bericht zur Auflagenerfüllung sind bei Abflüssen von 500 bis 1'000 L/s Abflusstiefen von 2.5 bis 8 cm mit Fliessgeschwindigkeiten von 1.1 bis 1.6 m/s in der Schächenschale vorhanden. Da eine Aufwertung aus übergeordneten Interessen des Hochwasserschutzes auch in der Revitalisierungsplanung des Kantons nicht vorgesehen ist, bleibt die Aufwärtswanderung von Fischen in der Schächenschale unabhängig von der Abflussmenge weiterhin vollständig unterbunden. Aufgrund der Erfahrungen im Kanton Uri bei Abfischungen unterhalb von Kraftwerken findet die Abwärtswanderung der mehrheitlich territorialen Bachforelle insbesondere bei Hochwasserabflüssen statt. Unter diesen Bedingungen ist für die Bachforelle auch in der Schächenschale ein verletzungsfreier Abstieg möglich. Eine uneingeschränkte Abwärtswanderung in der übrigen Zeit des Jahrs ist im heutigen Zustand nicht gewährleistet, da insbesondere in der Niederwasserperiode die Wassertiefen in der Schächenschale nicht ausreichen. Diese Beurteilung ist unabhängig vom Kraftwerksprojekt, da die vorgeschlagenen Restwassermengen mit einer hypothetischen Aufwertung (Sohlunggestaltung, Niederwasserrinne oder sonstige bauliche Massnahmen) eine freie Fischwanderung im vorliegenden Gewässerabschnitt ermöglichen würde.

Gemäss Bericht zur Auflagenerfüllung wurden Abflusstiefen in der Schächenschale von 20 cm mit Fliessgeschwindigkeiten von 1,1 bis 1.6 m/s ab einem Abfluss von rund 2'600 L/s berechnet. Diese Wassermengen sind schon bisher in der Schächenschale insbesondere in der Niederwasserperiode nicht vorhanden (betrifft nur die Abwärtswanderung). Die Aufwärtswanderung bleibt unabhängig davon weiterhin unterbunden, so dass die Gewährleistung der freien Fischwanderung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d mit Restwasser jedenfalls nicht erfüllt werden kann. Da die freie Fischwanderung auch unabhängig vom Kraftwerksprojekt ist, erfolgt nach Absprache mit den Beteiligten eine abschliessende Prüfung von geeigneten baulichen Massnahmen gemäss dem Abschnitt Gewässerschutz und die Fischerei (siehe Abschnitt 6).

Die massgebenden Auswirkungen auf die Grundwasservorkommen beziehungsweise die Trinkwassergewinnung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b wurden dokumentiert (siehe Abschnitt 3. Grundwasser).

Unter Berücksichtigung einer abgeschätzten Versickerung (Infiltration vom Schächchen ins Grundwasser) und der Sicherstellung der Fischwanderung im Schächchen bachaufwärts der Gotthardstrasse wird die Mindestrestwassermenge auf 503 l/s festgelegt (Art. 31 Abs. 2 GSchG).

Es kommen keine Ausnahmen nach Artikel 32 GSchG zur Anwendung.

Interessenabwägung Restwasser (Art. 33 GSchG)

Im UVB des KW Schächchen wird unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den verschiedenen Fachgebieten eine minimale jahreszeitlich variable Restwassermenge (Szenario 1) vorgeschlagen.

Grundsätzlich erfüllen die vorgeschlagenen Restwassermengen die gesetzlichen Anforderungen. Dies unter der Voraussetzung, dass das SNEE umgesetzt und das Schutzreglement Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld in Kraft gesetzt wird (siehe Abschnitt 4. SNEE).

Die Berechnungsgrundlagen für die dotierwasserbedingte Produktionsminderung sind sehr generell abgehandelt und werden teilweise nicht im Detail ausgewiesen (wie Abgrenzung zwischen Dotier- und Restwasser). Die Auswirkungen unterschiedlich grosser Wasserentnahmen auf die Interessen an der Wasserentnahme (als Grundlage für die Interessenabwägung nach Art. 33 GSchG) sind deshalb nur durch die relativen Minderproduktionen zur Produktion mit der Mindestrestwassermenge nach Artikel 31 GSchG ausgewiesen. Da im Rahmen des SNEE die Minimalanforderungen angewendet werden sollen, kann die vorliegende relative Minderproduktion als ausreichende Beurteilungsgrundlage betrachtet werden.

Mit der minimalen jahreszeitlich variablen Restwassermenge (Szenario 1) wird die Mindestrestwassermenge in den Übergangsmonaten (April und Mai sowie September und Oktober) auf 750 l/s und in den Sommermonaten (Juni, Juli und August) auf 1'000 l/s angehoben. Insbesondere in den Übergangsmonaten kann damit der natürliche Abflussverlauf nachempfunden beziehungsweise die saiso-

nale Minimalanforderung an die Gewässerökologie (z. B. Verbesserung der benetzten Breite, Reduktion von unnatürlichen Abflussschwankungen zwischen Restwasser und Wasserüberfall in die Restwasserstrecke) erreicht werden. Die landschaftlichen Gegebenheiten werden insbesondere in den Sommermonaten durch den zusätzlichen Wasserüberfall in die Restwasserstrecke aufge bessert. Insgesamt sind so durch das Szenario 1 die landschaftlichen und gewässerökologischen Minimalanforderungen abgedeckt. Gemäss Restwasserbericht beträgt damit die restwasserbedingten Produktionsminderung 2 % der Produktion mit der Mindestrestwassermenge nach Artikel 31 GSchG.

Eine weitere Anhebung der Restwassermenge (Szenario 2 bzw. Szenario 3) würde die gewässerökologischen und landschaftliche Bedingungen in der Restwasserstrecke verbessern. Gemäss Restwasserbericht betragen die entsprechenden restwasserbedingten Produktionsminderungen 8 % (Szenario 2) beziehungsweise 22 % (Szenario 3). Auf die Betrachtung dieser beiden Restwasserszenarien wird unter Berücksichtigung des SNEE verzichtet.

Restwasserfestlegung

Aufgrund der oben aufgeführten Erwägungen ergeben sich für die Wasserfassungen des KW Schächen in der Restwasserstrecke des Schächens folgende minimalen Restwassermengen:

KW Schächen	Restwasser [l/s]											
<i>Schächen</i>	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
<i>Bürglen</i>	503	503	503	750	750	1'000	1'000	1'000	750	750	503	503

Wird das SNEE nicht umgesetzt, sind die vorgeschlagenen Restwassermengen nach Artikel 33 GSchG zu erhöhen. Im Rahmen des SNEE soll aber zugunsten der Stromproduktion auf weitere begründbare Optimierungen (Interessen gegen die Wasserentnahme) verzichtet werden. Die unter Schutz gestellten Gewässer im Gebiet Uri Nord dienen in diesem Sinne als teilweiser Ausgleich für diesen Optimierungsverzicht. Mit Blick auf das landschaftliche und ökologische Gesamtergebnis am Schächen ist diese Lösung auch rechtlich vertretbar.

6. Gewässerschutz und Fischerei

Spülungen, Geschiebehauhalt, Fischpass

Die für den Betrieb einer Wasserkraftanlage zusätzlich notwendigen gewässerökologischen Schutzmassnahmen (Spülungen, Geschiebehauhalt, Fischpass, usw.) sind im vorliegenden Fall nicht massgebend, da die geplante Wasserableitung direkt aus dem Unterwasserkanal des bestehenden Kraftwerks Bürglen erfolgt. Allfällige unnatürliche Abflussschwankungen im Schächen aus dem Betrieb des KW Bürglen werden reduziert (ein Betriebsregime des KW Schächen mit Schwall-Sunk ist nicht zulässig). Die fischereirechtlichen Unterlagen im Rahmen der Umweltverträglichkeit 1. Stufe wurden im Bericht zur Auflagenerfüllung dargelegt.

Die freie Fischwanderung ist unabhängig vom Kraftwerksprojekt und kann mit dem Restwasser jedenfalls nicht erfüllt werden (siehe Abschnitt 5 Restwasser). Eine Beurteilung von allfälligen baulichen Massnahmen zur freien Fischwanderung richtet sich nach Massnahmen für die bestehende Anlage der Schächenschale nach Artikel 10 BGF. Für diese abschliessende Prüfung sind die notwendigen Unterlagen dazu im Rahmen der Umweltverträglichkeit 2. Stufe durch die Baudirektion (siehe nächster Abschnitt, Koordination Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen) vorzulegen.

Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Der natürliche Lebensraum und die natürlichen Lebensbedingungen werden durch das geplante Kraftwerk beeinträchtigt. Der fischereiliche Ertragsausfall über die Konzessionsdauer von 80 Jahren beträgt gemäss Restwasserbericht gerundet Fr. 76'000.-- und wird mittels eines jährlichen Beitrags der KW Schächen monetär über den Fischereifonds abgegolten. Die für den aquatischen Ersatz priorisierte konkrete Ausdolung der Stillen Reuss im Oberlauf (Rynächt) konnte durch die Gesuchstellerin nicht verbindlich mittels schriftlichem Vertrag mit den Grundeigentümern gesichert werden. Alternative aquatische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigungen der Gewässerökologie sind daher mit dem Bauvorhaben Verbindungsstrasse entlang dem Schächen (die sogenannte West-Ost-Verbindung WOV) und dem A2-Halbanschluss bei Attinghausen zu koordinieren und zu definieren. Es wird davon ausgegangen, dass die Baubewilligungen mit den UVP-Entscheiden für den Bau der WOV und des KW Schächens koordiniert erfolgen (die Absprache ist Sache der verschiedenen Bauherrschaften). Die Beteiligten vereinbarten für die aquatischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen eine Zahlung seitens KW Schächen von 50'000.- an die Bauherrschaft der WOV (Baudirektion). Die koordinierten Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind vor Erteilung der Baubewilligungen rechtsverbindlich zu sichern. Ansonsten können sie nicht als Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in der Gesamtbewertung berücksichtigt werden. Die Unterschutzstellung der Gewässer im Schutzreglement Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld (vom 16. Februar 2016) wird als Ausgleichs- und Ersatzmassnahme angerechnet. Dies nur teilweise, da die Dauer der Unterschutzstellung nur über die Hälfte der Konzessionsdauer gesichert ist.

7. Baubewilligung

Im Rahmen der Baubewilligung untersteht das Bauprojekt nach Ziffer 21.3 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) der UVP-Pflicht. Die Anträge der Fachstellen für das Pflichtenheft UVB Hauptuntersuchung 2. Stufe sind im Rahmen des Bauprojekts abzuhandeln. Es sind auch geeignete Massnahmen aufzuzeigen, um den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer zu gewährleisten. Basierend auf diesen Grundlagen können die Gewässerschutzbewilligung und die Fischereirechtliche Bewilligung für die baulichen, gewässerbezogenen Arbeiten im Rahmen der Baubewilligung in Aussicht gestellt werden. Diese sind jedoch ausdrücklich nicht Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

III. Verfahren

SNEE

Mit der Vergabe der Konzession am Schächen wird das Schutzreglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld zeitgleich erlassen (formelle Koordination). Für die materielle Koordination wird das Inkrafttreten der Konzession in Abhängigkeit zur Inkraftsetzung des Schutzreglements gesetzt und umgekehrt (expliziter Vorbehalt im Konzessionstext und im Schutzreglement). Diese verfahrensrechtlichen Grundsätze des SNEE sind zwingend einzuhalten.

Rechtliches Gehör und Anhörung

Die Anhörung der kantonalen Fachstellen und des Bunds nach Artikel 35 Absatz 3 GSchG fand im Rahmen der Stellungnahme zum Restwasserbericht als Bestandteil des Prüfberichts zur UVB Hauptuntersuchung 1. Stufe (Schreiben vom 22. Dezember 2015) statt. Mit Schreiben vom 29. März 2016 wurde der Entwurf der vorliegenden Verfügung dem EWA als Vertreterin der KW Schächen und dem Kanton Uri (vertreten durch die Baudirektion, Amt für Energie) als Hoheitsträgerin des Gewässers zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt. Die Rückmeldungen enthielten keine grundsätzlichen Punkte. Die zur Änderung beantragten Details konnten in Absprache mit den Beteiligten bereinigt beziehungsweise in die vorliegende Verfügung aufgenommen werden.

Betroffene und Eröffnung

Die Gewässerhoheit bei den betroffenen Gewässerstrecken liegt beim Kanton Uri. Gesuchstellerin und Konzessionsnehmerin ist die KW Schächen, vertreten durch das EWA. Die Verfügung wird dem Kanton Uri, vertreten durch die Baudirektion, Amt für Energie, und der KW Schächen (vertreten durch das EWA) eröffnet. Die am Verfahren beteiligten Fachstellen und die Standortgemeinde erhalten eine Kopie der Verfügung.

Nach Artikel 7 der kantonalen Fischereiverordnung sind Bewilligungen für technische Eingriffe im Amtsblatt zu publizieren. Die vorliegende Verfügung ist zudem Bestandteil des Konzessionsverfahrens und auch deshalb öffentlich aufzulegen. Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden steht den vom Bundesrat bezeichneten Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht nach Artikel 12 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) und Artikel 55 USG zu.

IV. Verfügung

Für die Wasserentnahme am Schächen wird der KW Schächen die Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 29 GSchG und die Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 BGF mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Gestützt auf die Erwägungen zum Restwasser und dem Vorschlag der KW Schächen sind unterhalb der Wasserentnahme (Unterwasserkanal KW Bürglen) folgende minimalen Restwassermengen im Schächen einzuhalten:

KW Schächen	Restwasser [l/s]											
<i>Schächen</i>	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
<i>Bürglen</i>	503	503	503	750	750	1'000	1'000	1'000	750	750	503	503

2. Das Restwasser ist in der Restwasserstrecke frei abfliessen zu lassen.
3. Wird das SNEE nicht umgesetzt und das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld nicht in Kraft gesetzt, sind die Restwassermengen im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 33 GSchG zu erhöhen. Zusätzlich wäre eine Neubeurteilung des Restwasserberichts notwendig.
4. Zur Messung der Restwasserabgabe sind namentlich die Abfluss-, Fassungs- und Produktionsmengen kontinuierlich aufzuzeichnen. Diese Messdaten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen bekannt zu geben. Die KW Schächen hat die Messdaten zur Überwachung der Restwassermenge im Schächen sicherzustellen und zu archivieren.
5. Ein Betriebsregime, das zu unnatürlichen Abflussschwankungen führt, ist nicht zulässig.
6. Als Ersatz für die Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraums und der natürlichen Lebensbedingungen der Fische, Wassertiere und der ökologischen Werte sind die Inkraftsetzung des Schutzreglements Uri Nord und die Aufwertungsmassnahmen gemäss den Erwägungen vor Erteilung der Baubewilligung rechtsverbindlich sicherzustellen.
7. Als Abgeltung für die Beeinträchtigung der Fischerei (fischereilicher Ertragsausfall) ist dem Fischereifonds eine jährliche Entschädigung von Fr. 950.-- zu entrichten. Die Entschädigung wird jeweils per 1. Juli fällig. Sie kann vom zuständigen Amt alle fünf Jahre der Teuerung angepasst werden.
8. Diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Zustellung und vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Uri mit Verwaltungsbeschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder, wenn das nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.
9. Die vorliegende Verfügung wird per A-Post Plus eröffnet an:
 - Einfache Gesellschaft KW Schächen, c/o Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf
 - Kanton Uri, Baudirektion, Amt für Energie, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Amt für Umweltschutz

Dr. Alexander Imhof, Vorsteher

Kopie an:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Gemeinde Bürglen, Postfach 252, 6463 Bürglen
- Gemeinde Schattdorf, Dorfplatz, 6467 Schattdorf
- RR Barbara Bär, Vorsteherin Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
- Amt für Tiefbau, Abt. Wasserbau
- Amt für Raumplanung, Abt. Natur- und Heimatschutz
- Amt für Forst und Jagd
- Intern: brg, alu, nij, wet